Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Dezember 1954	Nr. 38

Tag	Inhalt:	Seite
12. 11. 54	(86) Zweite Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesleihbank Hanau	269
18. 11. 54	(87) Verordnung über die Polizeistunde	269

(86)

Zweite Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesleihbank Hanau.

Vom 12. November 1954.

Auf Grund von § 8 Absatz 1 und § 11 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99) wird verordnet:

§ 1

Die Landesleihbank Hanau wird mit der Stadtsparkasse Hanau vereinigt. Das Vermögen der Landesleihbank Hanau geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtsparkasse Hanau über. Die Anstalt führt die Bezeichnung:

„Stadtsparkasse und Leidesleihbank Hanau".

§ 2

(1) Beide Anstalten haben zum 31. Dezember 1954 ihre Schlußbilanzen nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften aufzustellen. Die „Stadtsparkasse und Landesleihbank Hanau" hat zum 1. Januar 1955 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Für diese Bilanz sind die Werte der Schlußbilanzen maßgebend.

(2) Die gemäß Absatz 1 aufzustellenden Bilanzen werden durch die Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes, Frankfurt (Main), geprüft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

---

(87)

Verordnung über die Polizeistunde.

Vom 18. November 1954.

Auf Grund des § 14, des § 23 Absatz 2 Satz 1 und des § 25 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes verordnet:

§ 1

Dauer der Polizeistunde im allgemeinen

(1) Die Polizeistunde für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften außer den Trinkhallen beginnt um 1 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) Das gleiche gilt:

1. für Zusammenkünfte von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, wenn sie in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen verbunden sind und in denen Schankwirtschaft betrieben wird, stattfinden,
2. für Theater, Lichtspieltheater, Kabaretts, Varietés und sonstige Darbietungen im Sinne des § 33 a der Gewerbeordnung.

(3) Die Polizeistunde beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr:

1. für Trinkhallen,
2. für Vergnügungsparks und sonstige auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder auf Privatplätzen veranstaltete Belustigungen, Schaustellungen und Darbietungen,
3. für öffentliche Spielhallen und gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltungen von Geschicklichkeitsspielen.

§ 2

Polizeistundenfestsetzung durch den Minister des Innern, Übertragungsbefugnis

Der Minister des Innern kann aus besonderem Anlaß die Polizeistunde für das ganze Land oder für Teile des Landes von § 1 abweichend festsetzen oder aufheben. Er kann diese Befugnis auf die Regierungspräsidenten für ihre Bezirke übertragen.

§ 3

Polizeistundenfestsetzung durch den Regierungspräsidenten oder durch die Stadt Frankfurt (Main)

(1) Der Regierungspräsident kann widerruflich

1. für einzelne Gemeinden auf deren Antrag den Beginn der Polizeistunde von § 1 abweichend festsetzen,
2. für einzelne Unternehmen auf Antrag den Beginn der Polizeistunde auf einen späteren Zeit-

punkt oder das Ende der Polizeistunde auf einen früheren Zeitpunkt festsetzen oder die Polizeistunde aufheben.

(2) Die Anordnungen nach Absatz 1 können auf bestimmte wiederkehrende Monate, Wochen oder Tage beschränkt werden. Die Dauer der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 darf nicht mehr als ein Jahr, sie soll in der Regel mindestens ein halbes Jahr betragen. Sie kann verlängert werden. Die Begrenzung auf bestimmte Räume des Betriebes und die Verbindung mit Auflagen sind zulässig.

(3) Für die Stadt Frankfurt (Main) steht die Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 dem Magistrat zu.

§ 4

Polizeistundenfestsetzung durch den Landrat oder durch den Magistrat einer kreisfreien Stadt

Der Landrat oder in kreisfreien Städten der Magistrat kann den Beginn der Polizeistunde vorübergehend auf einen früheren Zeitpunkt festsetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 5

Polizeistundenfestsetzung durch den Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand kann den Beginn der Polizeistunde

1. für einzelne Unternehmen vorübergehend auf einen früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch auf 19 Uhr festsetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung wegen der Führung des Betriebes erforderlich ist,
2. für einzelne Veranstaltungen oder vorübergehend allgemein auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen, soweit hierfür — insbesondere bei Kirchweihfesten oder in der Fastnachtszeit — ein besonderer Anlaß besteht.

(2) Der Gemeindevorstand kann für einzelne Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften das Ende der Polizeistunde vorübergehend auf einen früheren Zeitpunkt festsetzen, soweit es aus besonderem Anlaß im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 6

Beteiligung von Fachorganisationen und Gemeindeorganen

(1) Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes sind zu hören

1. vor der Polizeistundenfestsetzung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1,
2. vor der erstmaligen Anordnung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2, soweit sie sich auf eine Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft bezieht.

(2) Vor der erstmaligen Anordnung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 durch den Regierungspräsidenten ist auch der Gemeindevorstand zu hören.

(3) Setzt nach § 4 der Landrat die Polizeistunde fest, so ist der Kreisausschuß zu hören oder in Eilfällen nachträglich zu unterrichten.

§ 7

Erteilung von Weisungen

(1) Soweit nach den §§ 3 bis 5 eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen.

(2) Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, falls

1. die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen oder
2. eine Entscheidung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 in Betracht kommt.

§ 8

Überwachung der Polizeistunde

Die Einhaltung der Polizeistunde ist von der Polizei in geeigneter Weise zu überwachen.

§ 9

Schlußvorschriften, Überleitungsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden und gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau über die Polizeistunde und öffentliche Tanzlustbarkeiten vom 5. September 1930 (Amtsblatt der Regierung zu Kassel, Sonderbeilage zu Nr. 38) mit Ausnahme des § 10,
2. die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau über die Regelung der Polizeistunde für Speiseeiswirtschaften (Eisdielen), Trinkhallen und Getränkewagen vom 25. September 1934 (Amtsblatt der Regierung zu Kassel S. 225),
3. § 1 der hessischen Verordnung zur Ausführung des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. 1923, Teil I S. 147) vom 28. Juli 1923 (Reg.Bl. S. 238),
4. die hessische Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen vom 16. Mai 1934 (Reg.Bl. S. 84) geändert durch Verordnung vom 26. September 1934 (Reg.Bl. S. 152).

(3) Sonderregelungen für einzelne Gemeinden oder einzelne Unternehmen im Sinne des § 1, nach denen die Polizeistunde später beginnt oder früher endet als nach dieser Verordnung, bleiben unberührt. Wenn sie unbefristet sind, treten sie mit Ablauf des 30. Juni 1955 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister des Innern Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 38 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 9 01 56